

6.1 Schul- und Kindergartengesetz

Vom Gemeinderat erlassen am 22. März 2004.

Personen- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die politische Gemeinde gewährleistet und fördert die Entwicklung und Ausbildung der Kinder im Kindergarten und in der Volksschule im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Stufenlehrpläne.

Zur besseren Bewältigung schulischer Aufgaben kann sich die Gemeinde mit Zustimmung der Urnengemeinde mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu einem Gemeindeverband zusammenschliessen.

Art. 2 Wöchentliche Schulzeit

Die wöchentliche Schulzeit dauert von Montag bis Freitag.

Art. 3 Schulmaterial

Jedem Schüler wird im Rahmen des Voranschlags eine Grundausstattung an Lehr- und Verbrauchsmaterial unentgeltlich abgegeben.

Der Schulrat erlässt hierzu in Absprache mit dem Gemeindevorstand ein Reglement.

Art. 4 Ausgabenvollzug

Die Kreditfreigabe im Rahmen des Voranschlags obliegt dem Gemeindevorstand. In Absprache mit dem Schulrat kann er diesen oder andere Schulorgane ermächtigen, Ausgaben für bestimmte Zwecke und bis zu einem bestimmten Betrag zu vollziehen.

II. Volksschule

Art. 5 Weitere Schulangebote

Nebst den im kantonalen Schulgesetz vorgesehenen kann der Gemeinderat auf Antrag des Schulrates die Einführung weiterer Schulangebote beschliessen.

Die Gemeinde bietet im Weiteren pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Förderung Behinderter (Behindertengesetz) an.

Art. 6 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.



Art. 6a Zweisprachiger Unterricht

Auf der Primarstufe wird der zweisprachige Unterricht Deutsch / Romanisch im Sinne einer partiellen Immersion in der Regel in Jahrgangsklassen angeboten. Mangels Schülerzahlen kann der zweisprachige Unterricht in Kombiklassen zusammengezogen werden.

Auf der Oberstufe wird der Romanisch-Sprachunterricht als Wahlfach angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

Zusätzlich werden auf der 1./2. Oberstufe einzelne Fächer im Sinne einer partiellen Immersion in Romanisch angeboten. Auf der 3. Oberstufe kann Romanisch im Bereich Individualisierung im Rahmen von zwei Lektionen angeboten und durchgeführt werden.

III. Kindergarten**Art. 7 Anspruch auf Kindergartenbesuch / Pflichten der Eltern**

Alle Kinder haben Anspruch auf einen zweijährigen Kindergartenbesuch. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

Mit dem Eintritt des Kindes verpflichten sich die Eltern dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Kindergarten regelmässig besuchen. Unbewilligte Urlaube oder Ferienverlängerungen können einen Verweis, Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- oder den Ausschluss nach sich ziehen.

Art. 8 Romanischer Kindergarten

Im Kindergarten wird eine zweisprachige Abteilung Deutsch/Romanisch angeboten.

IV. Schulleitung und Schulaufsicht**Art. 9 Organisation***

Die Schulleitung und Schulaufsicht obliegt entsprechend der übergeordneten Gesetzgebung sowie den nachfolgenden Bestimmungen

- dem Gemeinderat
- dem Gemeindevorstand
- dem Schulrat
- der Schulleitung.

A. Gemeinderat**Art. 10 Aufgaben**

Nebst weiterer, ausdrücklich zugewiesener Aufgaben und unter Vorbehalt der Kompetenzen von Urnengemeinde, Vorstand und Schulrat entscheidet der Gemeinderat namentlich über:

- alle finanziellen Belange des Schul- und Kindergartenwesens;
- die Schaffung und Aufhebung neuer Stellen, wobei eine während drei Jahren nicht besetzte Stelle auch ohne ausdrückliche Beschlussfassung als aufgehoben gilt;
- die Genehmigung der vom Schulrat zu erlassenden Disziplinarordnung.

B. Gemeindevorstand**Art. 11 Aufgaben**

Dem Gemeindevorstand obliegen alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind, insbesondere:

- der Entscheid über den das Schulwesen betreffenden Voranschlag, welcher dem Gemeinderat unterbreitet wird;

- die Liegenschaftsverwaltung;
- die Wahl und Führung der Schulhauswarte.

C. Schulrat

Art. 12 Aufgaben

Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schulen und Kindergärten. Er leitet und beaufsichtigt diese, erfüllt die ihm in der übergeordneten Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und ist namentlich zuständig für:

- a) Die Wahl und Abwahl
 - der Lehrpersonen
 - der Mitglieder der Schulleitung;
 - der Angestellten des Schulsekretariats;
 - der Schulsozialarbeitenden
 - des Schularztes und des Schulzahnarztes.
- b) Den Erlass der für den Schul- und Kindergartenbetrieb erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte, wobei der Schulrat in diesem Rahmen einzelne der ihm auferlegten Verwaltungsbefugnisse auf die ihm untergeordneten Schulorgane übertragen kann.
- c) Die Übertragung von schulischen Nebenämtern und Zusatzfunktionen an Lehrpersonen, auf Antrag der Schulleitung.*
- d) Das Straf- und Disziplinarwesen, namentlich
 - der Erlass einer (vom Gemeinderat zu genehmigenden) Disziplinarordnung, wobei darin die Strafkompetenz für Disziplinarstrafen auf andere Schulorgane übertragen werden kann;
 - die Erledigung der in seine Zuständigkeit fallenden Disziplinar- und Straffälle.
- e) Die Vorbereitung des die Schulen und die Kindergärten betreffenden Voranschlags zuhanden des Gemeindevorstandes.
- f) Die Festlegung und Bekanntmachung der Schul- und Ferientermine.
- g) Die Verwaltung des Schul- und Lehrmittelmaterials.
- h) Sämtliche Aufgaben und Entscheide, welche einzelne Lehrpersonen oder Schüler betreffen.

Art. 13 Antragsrecht

Der Schulrat ist berechtigt, dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates Anträge im Zusammenhang mit dem Schulwesen zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiter.

Art. 14 Präsidium

Der Schulrat wird vom zuständigen Departementsvorsteher präsiert.

*Dem Schulratspräsidenten obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Leitung der Sitzungen des Schulrates;
- Vertretung des Schulrates nach aussen;
- Vorbereitung der nicht in den Bereich eines Ressortverantwortlichen fallenden Geschäfte;
- Erlass der notwendigen vorsorglichen Massnahmen in unaufschiebbaren Angelegenheiten;
- Vollzug der gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Art. 15 Ressortverantwortliche*

Der Schulrat kann Ressortverantwortlichen aus seiner Mitte Aufgabenbereiche zuweisen. Ein Schulratsmitglied kann mehrere Ressorts übernehmen.

Die Ressortverantwortlichen bereiten die entsprechenden Geschäfte in Zusammenhang mit der Schulleitung zuhanden des Gesamtschulrates vor.

Art. 16 Geschäftsordnung*

Betreffend Einberufung, Ausstand, Stimmpflicht, Wahlen und Abstimmungen gilt die jeweilige Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes sinngemäss.

Der Gesamtschulleiter nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

Es liegt im Ermessen des Schulrates, Lehrpersonen oder Fachleute zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 17 Protokoll

Das Protokoll wird in der Regel vom Schulsekretariat geführt. Im Übrigen gilt diesbezüglich die jeweilige Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes sinngemäss.

D. Schulleitung***Art. 18 Aufgaben / Unterstellung**

Die Schulleitung besteht aus dem Gesamtschulleiter sowie aus einem oder zwei weiteren, ihm unterstellten, Schulleitern.

Der Schulleitung obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Schulen und Kindergärten. Sie ist neben dem Schulrat jederzeit berechtigt, Schulbesuche vorzunehmen. Im Übrigen werden ihre Aufgaben und Kompetenzen im Pflichtenheft geregelt.

Der Gesamtschulleiter ist dem Schulrat unterstellt.

Der Gesamtschulleiter leitet das ihm unterstellte Schulsekretariat und vertritt die Schule gemäss Pflichtenheft und in Absprache mit dem Schulrat nach aussen.

E. Schulhausvorsteher***Art. 19*****V. Rechtsmittel****Art. 20*****Art. 21 Kommunale Rechtsmittel***

Unmittelbar Betroffene können Verfügungen der Schulleitung sowie vorsorgliche Verfügungen des Schulratspräsidenten an den Schulrat weiterziehen.

Für Disziplinaentscheide gelten betreffend Weiterzug die Bestimmungen der Disziplinarordnung.

Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Anordnung der entscheidenden Instanz kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu.

Art. 22 Kantonale Rechtsmittel*

Der Weiterzug von Entscheidungen an kantonale Behörden richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Dieses Gesetz ersetzt das Schul- und Kindergartengesetz vom 15. April 1995 und tritt mit Ausnahme der Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 2. Juli 2004 in Kraft.

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Art. 14 Abs. 1 und Art. 15. Inkrafttreten 1. Januar 2005.

Solange Art. 37 lit. d der Verfassung nicht aufgehoben wird, bedarf der Erlass von Reglementen gestützt auf Art. 12 lit. b entsprechend der vorerwähnten Verfassungsbestimmung der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art. 6	25.01.2010	Gemeinderat	01.08.2010	geändert
Art. 6 Abs. 2	25.06.2012	Gemeinderat	01.08.2013	neu
Art. 6 Abs. 2-4	04.02.2019	Gemeinderat	01.08.2019	aufgehoben
Art. 6 lit. a	04.02.2019	Gemeinderat	01.09.2019	neu
Art. 8	25.06.2012	Gemeinderat	01.08.2013	geändert
Art. 8	04.02.2019	Gemeinderat	01.08.2019	geändert
Art. 9	28.11.2011	Gemeinderat	01.08.2012	geändert
Art. 12 lit. c	28.11.2011	Gemeinderat	01.08.2012	geändert
Art. 12 lit. h	04.02.2019	Gemeinderat	01.08.2019	aufgehoben
Art. 14 Abs. 2	28.11.2011	Gemeinderat	01.08.2012	geändert
Art. 15	28.11.2011	Gemeinderat	01.08.2012	geändert
Art. 16	28.11.2011	Gemeinderat	01.08.2012	geändert
D. (Titel)	28.11.2011	Gemeinderat	01.08.2012	geändert
E. (Titel)	28.11.2011	Gemeinderat	01.08.2012	aufgehoben
Art. 19	28.11.2011	Gemeinderat	01.08.2012	aufgehoben
Art. 20	25.01.2010	Gemeinderat	01.08.2010	aufgehoben
Art. 21	25.01.2010	Gemeinderat	01.08.2010	geändert
Art. 21	28.11.2011	Gemeinderat	01.08.2012	geändert
Art. 21	04.02.2019	Gemeinderat	01.08.2019	geändert
Art. 22	25.01.2010	Gemeinderat	01.08.2010	geändert
Art. 22a	25.06.2012	Gemeinderat	01.08.2013	neu
Art. 22a	04.02.2019	Gemeinderat	01.08.2019	aufgehoben